

# **SATZUNG DER WARENDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT VON 1857**

## **§1 - NAME UND SITZ**

Die Gesellschaft führt den Namen: "Warendorfer Karnevalsgesellschaft von 1857". Sitz der Gesellschaft ist Warendorf, Gesellschaftsjahr das Kalenderjahr. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf einzutragen.

## **§ 2 - ZWECK DER GESELLSCHAFT**

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und der Erhalt des karnevalistischen Brauchtums und der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege dieses Brauchtums in der Gesellschaft selbst und im gesellschaftlichen Leben der Stadt durch entsprechende Aktivitäten und Veranstaltungen verwirklicht.

2.3 Emblem der Gesellschaft ist die "LACHENDE MASKE". Dabei handelt es sich um ein zu einer Maske geformtes Fallgitter, das in der oberen linken Hälfte ein zugekniffenes und in der rechten oberen Hälfte ein offenes Auge zeigt. In der unteren Hälfte ist ein nach links verzogener lachender Mund abgebildet.

## **§ 3 - SELBSTLOSIGKEIT**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 - VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN**

4.1 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 - ÄMTER DER GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaftsämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 - MITGLIEDSARTEN**

Die Gesellschaft gliedert sich in

- a) aktive Mitglieder
  - 1. Senat
  - 2. Elferrat
  - 3. Prinzengarde
  - 4. Jungkarnevalisten (Juka 441)
  - 5. Gemeinschaft der ehemaligen Prinzen
  - 6. Tanzformationen (siehe § 24)
  
- b) Ehrenstände
  - 1. Narrenritter vom "Blauen Kreuz"
  - 2. Ehrensensoren
  - 3. Ehrenmitglieder
  
- c) passive Mitglieder

## **§ 7 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

7.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich an den Senat zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

7.2 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Senat entscheidet über die Aufnahme, er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.3 Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird die Gesellschaft von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

## **§ 8 - TREUEPFLICHT**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane zu befolgen.

## **§ 9 - BEITRAG**

9.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages setzt ebenfalls die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Ehrenmitglieder können auf Wunsch von der Beitragszahlung freigestellt werden.

9.2 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Beschluss des geschäftsführenden Senats die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 10 - ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

10.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

10.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

10.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Senat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Senat zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 11 - DER SENAT (Vorstand)**

Die Warendorfer Karnevalsgesellschaft wird im Sinne des § 26 BGB durch den Senat geführt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium und dem Senat.

## **§ 12 – GESCHÄFTSFÜHRENDER SENAT**

12.1 Der geschäftsführende Senat tätigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm gehören an:

1. der Präsident
2. der erste Vizepräsident (Statthalter)
3. der zweite Vizepräsident
4. der Säckelmeister
5. der Ratsschreiber
6. der Hofmarschall
7. der erste Senator z.b.V.
8. der zweite Senator z.b.V.
9. der Adjutant
10. der Ausrufer (Presse)

Das Präsidium bilden der Präsident, der erste und zweite Vizepräsident und der Säckelmeister. Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion im geschäftsführenden Senat ist möglich.

12.2 Der geschäftsführende Senat wird in zwei Blöcken, aufgeteilt nach den ungeraden und geraden Vorzahlen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, beginnend mit

1. dem Präsidenten
3. dem zweiten Vizepräsidenten
5. dem Ratsschreiber
7. dem ersten Senator z.b.V.
9. dem Adjutanten

im Jahr darauf:

2. dem ersten Vizepräsidenten (Statthalter)
4. dem Säckelmeister
6. dem Hofmarschall
8. dem zweiten Senator z.b.V.
10. dem Ausrufer.

Die Wahlen erfolgen per Handzeichen. Geheime Wahlen sind auf Antrag durchzuführen.

12.3 Die Kasse wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von zwei Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Senats sein. Wiederwahl ist zulässig.

12.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Senats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Senat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.

12.5 Der Senat kann zur Unterstützung Beisitzer benennen. Diese sind beispielsweise der Hofsänger und der Zeremonienmeister. Sie haben das Recht einer stimmrechtslosen Teilnahme an den Sitzungen des Senats und dürfen die Uniform des Senats tragen.

### **§ 13 - GESCHÄFTSBEREICH DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN SENATS**

13.1 Der Präsident, der erste Vizepräsident (Statthalter), der zweite Vizepräsident und der Säckelmeister vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in allen Gesellschaftsangelegenheiten, wobei jeder von ihnen einzelvertretungsberechtigt ist, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des Präsidenten vor.

13.2 Der geschäftsführende Senat kann Verpflichtungen für die Gesellschaft nur mit Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

13.3 Der Präsident der Gesellschaft bzw. ein delegiertes Mitglied des Senats kann an Versammlungen oder Sitzungen der Formationen teilnehmen.

### **§ 14 - ERWEITERTER SENAT**

Die Formationsführer, deren Vertreter oder ein benanntes Formationsmitglied bilden mit dem geschäftsführenden Senat sowie den Beisitzern den erweiterten Senat.

Die jeweilige regierende Tollität ist geborenes Mitglied des Senats.

### **§ 15 - BESCHLUSSFASSUNG DES SENATS**

Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 16 - ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

16.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Warendorfer Karnevalsgesellschaft findet jährlich nach Abschluss der Session statt. Sie wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von einem Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom geschäftsführenden Senat festzusetzende Tagesordnung enthalten.

## **§ 17 - BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

17.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. In der Mitgliederversammlung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des geschäftsführenden Senats
- c) die Neuwahl des geschäftsführenden Senats
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des geschäftsführenden Senats und der Mitglieder
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

17.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein wird.

17.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit sind im Falle einer Wahl zwei weitere Wahlgänge erforderlich. Danach entscheidet das Los. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

17.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 - ANTRÄGE**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Senat schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 19 - AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der geschäftsführende Senat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen muss der geschäftsführende Senat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 20 - ELFERRAT**

20.1 Die Mitgliedschaft im Elferrat ist schriftlich beim Präsidenten des Elferrates zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit die Formation. Bis zur endgültigen Zustimmung durch den Senat gilt die Mitgliedschaft als vorläufig.

20.2 Der Elferrat wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren.

20.3 Die Zusammenarbeit innerhalb der Formation kann durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese darf der Satzung der Gesellschaft nicht widersprechen. Sie bedarf der Zustimmung des Senats und ist beim Ratsschreiber zu hinterlegen.

20.4 Der Präsident hat den Senat jeweils von bevorstehenden Versammlungen und Sitzungen zu unterrichten.

## **§ 21 - PRINZENGARDE**

Für die Prinzengarde gilt § 20 inhaltlich.

## **§ 22 - JUNGKARNEVALISTEN**

Auch hier gilt § 20.1; 20.3 und 20.4 inhaltlich.

22.2 Die Juka wählt ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren.

## **§ 23 - GEMEINSCHAFT DER EHEMALIGEN PRINZEN**

Der Gemeinschaft der ehemaligen Prinzen gehören ausschließlich ehemalige Prinzen an. Darüber hinaus gilt auch hier § 20 entsprechend, ausgenommen § 20.1 der Satzung.

## **§ 24 - TANZFORMATIONEN**

Die Tanzformationen sind unter Berücksichtigung ihres besonderen künstlerischen und musischen Elements und aufgrund der bestehenden Traditionen im Rahmen eines Sonderstatus den aktiven Mitgliedern der Gesellschaft gleichgestellt. Aktiv tanzende Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 25 PASSIVE MITGLIEDER**

25.1 Mitglieder, die nicht zu den Gruppen gemäß § 6a und 6b gehören, sind passive Mitglieder.

25.2 Ehemalige Mitglieder gemäß § 6a können ihrer vormaligen Formation als passives Formationsmitglied angehören.

Für folgende Formationen existiert eine passive Formation:

- Elferrat
- Prinzengarde
- Tanzformation

Die Voraussetzungen über die Aufnahme in die passive Formation sind vom Senat vorab zu genehmigen. Passive Mitglieder müssen Mitglied der Gesellschaft gemäß §7 sein.

## **§ 26 - EINSETZEN VON AUSSCHÜSSEN**

Der geschäftsführende Senat ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Gesellschaftsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Zu seinen Sitzungen kann er insoweit Mitglieder des erweiterten Senats, Formationsmitglieder sowie sachkundige Bürger hinzuziehen.

## **§ 27 - BÜRGERAUSSCHUSS**

Der "Bürgerausschuss zur Förderung des Rosenmontagszuges" ist eine selbständige Vereinigung, die mit der Warendorfer Karnevalsgesellschaft eng zusammenarbeitet. Der Präsident des Bürgerausschusses ist jeweils zu den Sitzungen des erweiterten Senats zu laden.



## **§ 28 - BEKLEIDUNG**

28.1 Bei offiziellen Veranstaltungen und Anlässen tragen die in § 6a und b genannten Mitglieder sowie die in § 25.2 genannten passiven Formationsmitglieder die vom Senat genehmigte Formationskleidung und Mütze.

28.2 Bei Neuanschaffung oder Veränderung der Formationsbekleidung bzw. Mützen ist die Zustimmung des Senats einzuholen.

28.3 Die in § 6b genannten Mitglieder sollen an der Art der Mütze ihren Stand in der Gesellschaft zum Ausdruck bringen.

28.4 Die zum Eigentum der Warendorfer Karnevalsgesellschaft oder deren Formationen gehörenden Uniformen, Uniformteile sowie andere Gegenstände (z. B. Präsidentenkette, Prinzenzepter, Zeremonienstab, Formationsorden) bleiben Eigentum der Gesellschaft bzw. der Formationen und sind beim Ausscheiden aus der Gesellschaft oder beim Wechseln in eine andere Formation zurückzugeben.

28.5 Uniformen, Mützen und Formationsorden, die auf eigene Kosten erworben wurden, sind bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und deren Formationen an die Gesellschaft oder die jeweilige Formation zu verkaufen. Die Abschreibungshöhe ist in den Formationsordnungen festzulegen.

28.6 Über abweichende Einzelfallregelungen entscheidet der Senat.

## **§ 29 - GESELLSCHAFTSABZEICHEN**

Die Benutzung des Gesellschaftsabzeichens LACHENDE MASKE bedarf in jedem Falle der Zustimmung des geschäftsführenden Senats.

## **§ 30 - HAFTUNG DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der geschäftsführende Senat im Namen der Gesellschaft vornimmt, nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

## **§ 31 - AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

31.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 19 beschlossen werden.

31.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Warendorfer gemeinnützigen Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 32 - INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, den 10.06.2022, beschlossen.